

Verordnung der Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände, mit der die Genossenschaftsrevisorenprüfungsverordnung 2008 geändert wird

Aufgrund des § 17 des Genossenschaftsrevisionsgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 127/97, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 133/2024, wird verordnet:

Die Genossenschaftsrevisorenprüfungsverordnung 2008, kundgemacht auf der Homepage der Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände, wird wie folgt geändert:

1. § 10 lautet:

Höhe und Verteilung der Prüfungsgebühren

„§ 10 (1) Prüfungskandidaten sind für die Ablegung der Fachprüfung zum Genossenschaftsrevisor zur Entrichtung einer Prüfungsgebühr an die Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände verpflichtet.

(2) Die Prüfungsgebühren für die einzelnen Prüfungskandidaten richten sich nach den Gesamtkosten der Prüfung und der Anzahl der Prüfungskandidaten. Die Höhe für die mündliche kommissionelle Prüfung darf für den einzelnen Prüfungskandidaten 1.100 € und für die schriftlichen Klausuren 600 € nicht übersteigen.

(3) Werden die Prüfungsgebühren durch einen Revisionsverband zur Gänze übernommen, unterliegen diese der freien Vereinbarung zwischen dem Revisionsverband und der Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände. Abs. 2 Satz 2 ist dann nicht anzuwenden, wenn eine gänzliche Kostenübernahme durch einen Revisionsverband erfolgt.

(4) Die Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände hat den Mitgliedern der Prüfungskommission Entschädigungen in der Höhe der von Ihnen erbrachten Leistungen wie folgt zu entrichten:

1. Koordination: Pauschal 1.000 €,
2. Qualitätskontrolle: Pauschal 150 €,
3. Beispielerstellung: 6 € pro Minute,
4. Begutachtung: 90 € pro geschriebener Klausur,
5. Begutachterkonferenz: Pauschal 140 €,
6. Mündliche kommissionelle Prüfungsgebühr: 65 € pro Stunde und
7. Prüfungsvorsitz Tagespauschale 1.300 € pro Tag.

(5) Im Falle einer unentschuldigten Abwesenheit eines Prüfungskandidaten von einem Prüfungstag oder einer Abmeldung zur Prüfung innerhalb der letzten 14 Kalendertage vor Beginn einer schriftlichen Klausur, der mündlichen kommissionellen Prüfung, einer mündlichen Ergänzungsprüfung zum Wirtschaftsprüfer, oder einer seitens des Prüfungswerbers angestrebten Fachprüfung, hat der Prüfungskandidat die nach Abs. 2 anfallenden Prüfungsgebühren zur Gänze zu bezahlen.

(6) Im Falle einer Abmeldung des Prüfungskandidaten von einer der in Abs. 5 genannten Prüfungen innerhalb von 3 Monaten und bis 15 Kalendertage vor Prüfungsbeginn, hat der Prüfungskandidat die Hälfte der in Abs. 2 genannten Prüfungsgebühren zu bezahlen.“2. Dem § 11 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 10 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieser Verordnung in Kraft.“